

Dr. Harald Rose und Prof. Dr. Bernhard Graefrath, beide Mitglieder des Präsidiums des Komitees, die wichtigsten Ergebnisse und Probleme der XXX. Tagung der UNO-Vollversammlung, insbesondere in der Arbeit des für soziale und humanitäre Fragen zuständigen 3. Komitees. Es wurde hervorgehoben, daß die jüngsten, mit großer Mehrheit unterstützten Vorschläge der Sowjetunion zur Rüstungsbegrenzung besonders wirksame Schritte seien, um der Einstellung des Wettrüstens neue Impulse zu verleihen und auf dem Wege der Abrüstung und damit zur Verwirklichung des Menschenrechts auf dauerhaften Frieden voranzukommen. Das sei zugleich eine wesentliche Bedingung für die internationale Durchsetzung aller anderen Menschenrechte.

Die Referenten analysierten eingehend die auf die Ausrottung des Kolonialismus und Rassismus gerichteten UNO-Resolutionen. Sie wiesen nach, daß die Erfolge im Kampf um Frieden, Freiheit und Menschlichkeit vor allem durch das konsequente Auftreten der Sowjetunion und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft im Bündnis mit den antiimperialistischen Entwicklungsländern erreicht wurden.

Die Teilnehmer der Tagung des Komitees bekräftigten ihre feste Solidarität mit den chilenischen Patrioten. In

einem Telegramm an die Pinochet-Junta forderten sie Freiheit für Luis Corvalan und alle anderen eingekerkerten Antifaschisten Chiles.

\*

Das **Kollegium beim Generalstaatsanwalt der DDR** beschäftigte sich in seiner Sitzung am 21. Januar 1976 mit einigen theoretischen Aspekten der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in der DDR. Grundlage der Beratung bildeten von der Abteilung Wissenschaftliche Kriminalitätsforschung sowie vom Kollegiumsmitglied Prof. Dr. Gerhard Haney (Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena) vorgelegte Thesen.

In der von Generalstaatsanwalt Dr. Josef Streit geleiteten Diskussion wurde die Notwendigkeit betont, bei der weiteren theoretischen Arbeit zu Problemen der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung von den im Entwurf des Parteiprogramms enthaltenen Analysen und Aufgaben auszugehen. Ferner wurde die wachsende Verantwortung der Strafrechtswissenschaftler für eine den gegenwärtigen Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechende wissenschaftliche Forschungsarbeit unterstrichen.

## Rechtsprechung

### Strafrecht

#### §§ 9, 159 StGB.

**Eine Täuschung durch Unterlassen kann nur dann Bestandteil der Ausführung eines Betruges sein, wenn das Unterlassen eine Rechtspflicht zur Offenbarung verletzt. Aus dem Herbeiführen einer Situation, die zwangsläufig zu einer erheblichen Schädigung des sozialistischen Eigentums führen muß, erwächst nach § 9 StGB für den Verursacher eine Rechtspflicht zur Mitwirkung an der Abwendung der drohenden Gefahr. Diese Rechtspflicht wird verletzt, wenn den über sozialistisches Eigentum Verfügungsberechtigten die Gefährdungssituation vorsätzlich verheimlicht und ihnen dadurch die Möglichkeit genommen wird, den Schadenseintritt abzuwenden.**

#### OG, Urteil vom 20. November 1975 - 2 b Zst 27/75.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten L. wegen verbrecherischen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 159 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB und den Angeklagten M. wegen Beihilfe zum verbrecherischen Betrug und wegen verbrecherischen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums in tedlweiser Tateinheit mit Urkundenfälschung gemäß §§ 159 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 3, 240 Abs. 1 StGB.

Der Entscheidung des Kreisgerichts liegen im wesentlichen folgende Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

1. Der Angeklagte L. war seit 1968 in der GHG Haushaltswaren zunächst als Einkaufsleiter, später als Verkaufsleiter beschäftigt. Ihm war bekannt, daß er als Verkaufsleiter nicht die Befugnis hatte, Einzelhändlern sog. Direktbezüge zu vermitteln, und daß aus volkswirtschaftlichen Erwägungen die Vermittlung von Direktbezügen bei Eisenwaren sogar generell untersagt war. Dessenungeachtet verhalf er dem Mitangeklagten M., Alleininhaber einer Eisen- und Haushaltswarenhandlung, Eisenwaren im Wege des Direktgeschäfts zu beziehen. Dies bewirkte er dadurch, daß er für Erzeugnisse, die den vertraglichen Vereinbarungen zufolge im Wege des sog. Streckengeschäfts geliefert werden sollten, dem Angeklagten M. zunächst Abholbescheinigungen ausstellte, mittels derer diesem das Recht eingeräumt wurde, beim jeweiligen Lieferbetrieb — dem Vertragspartner der GHG — die betreffende Ware in Empfang zu nehmen. Im weiteren wandelte er die jeweiligen Streckengeschäfte in Direktgeschäfte um. Dadurch wurde die GHG als Partner aus den Vertragsbeziehungen zum Lieferbetrieb ausgeschaltet und es dem

Angeklagten M. ermöglicht, die Ware direkt beim Lieferanten zu bezahlen.

Der Angeklagte L. vermittelte dem Mitangeklagten M. Direktbezüge aus dem VEB E. ini Wertumfang von 96 860 M (EVP) und vom VEB S. im Wertumfang von 19 698 M (EVP). Dabei unterließ es L., die Leitung der GHG über die Vermittlung der Direktbezüge zugunsten des Angeklagten M. zu unterrichten. Er wußte, daß M. die im Wege des Direktbezuges erhaltene Ware zum Einzelhandelsverkaufspreis verkauft.

Dem Angeklagten M. war bekannt, daß L. keine Direktbezüge von Eisenwaren an ihn vermitteln durfte und daß ihm außer dem eigentlichen Gewinn (der Differenz zwischen dem Großhandelsabgabepreis und dem Einzelhandelsverkaufspreis) die Großhandelsspanne zugute kommt, wenn die GHG von den vermittelten Direktgeschäften keine Kenntnis hat.

2. Der Angeklagte M. verschaffte sich Waren im Wege des Direktbezuges auch mittels gefälschter Abhol- und Bezahlungsformbescheinigungen. Diese stellte er selbst her und versah sie mit dem Namenszug des Angeklagten L. Auf diese Weise bezog er direkt aus vier volkseigenen Betrieben Waren im Wertumfang von 113 936 M (EVP).

3. Des weiteren stellte der Angeklagte M. bei den unter Ziff. 1 genannten Direktbezügen vom VEB E. zwei Bezahlungsformbescheinigungen und eine Abholbescheinigung sowie gegenüber dem VEB S. zwei Abholbescheinigungen selbst her.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten der Angeklagten Antrag auf Kassation der Entscheidung des Kreisgerichts mit der Begründung gestellt, daß das angefochtene Urteil durch teilweise ungenügende Aufklärung bzw. unrichtige Feststellung des Sachverhalts und durch eine zum Teil fehlerhafte Rechtsanwendung das Gesetz verletzt und im Zusammenhang damit im Strafausspruch gröblich unrichtig ist.

Der Antrag, dem der Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR zustimmte, hatte Erfolg.

#### Aus den G r ü n d e n :

Hinsichtlich des unter Ziff. 1 dargelegten Handlungskomplexes hat das Kreisgericht richtig erkannt, daß der Angeklagte L. gehalten gewesen wäre, die zuständigen Stellen der GHG über die von ihm eigenmächtig vorgenommene Ausgliederung von Waren zum Direktbezug durch den Angeklagten M. zu unterrichten. Beim Angeklagten L. bestand Klarheit darüber, daß dem Angeklagten M. aus den Direktbezügen Vermögensvorteile